

Geschäftspolitik der Firma MT Invest GmbH im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

I. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik des Unternehmens, um den Missbrauch des Finanzsystems durch Verschleierung und Verschiebung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Finanzierung von Terrorismus zu verhindern.

Die MT Invest GmbH ist ein auf Investitionen in digitale Assets und Immobilien spezialisiertes Unternehmen. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt ausschließlich im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Eine der Hauptziele bei der Organisation und Verwaltung des Unternehmens ist die Transparenz und Offenheit aller Operationen, einschließlich Operationen mit Kryptowährungen, sowie die Verhinderung von Gesetzesverstößen. Die Politik des Unternehmens besteht auch darin, jegliche Beziehung zu Einzelpersonen oder juristischen Personen auszuschließen, derer Identität unklar ist und derer Tätigkeit den unbekanntem Zwecken dient. Da Beziehungen zu solchen Personen zur Imageschädigung führen könnten, erklärt MT Invest GmbH, dass jegliche Beziehung zu vorgeschobenen Personen und Organisationen unzulässig ist. MT Invest GmbH erklärt weiterhin, dass es die Geschäftspolitik des Unternehmens ist, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention werden zahlreiche internationale, europäische und nationale Regelwerke und gesetzliche Grundlagen berücksichtigt, und nämlich: FATF-Standards; EU-Geldwäscherichtlinien; Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG), Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPruefV); Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz von BaFin etc.

II. Im Bewusstsein der Tatsache, dass der Gesetzgeber von den nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Unternehmen ein **Risikomanagement** verlangt, führt MT Invest GmbH die **Risikoanalyse** und hierauf basierenden individuellen, betriebsinternen **Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** durch.

Bei der Anfertigung einer internen Risikoanalyse und der damit verbundenen Herleitung der erforderlichen Maßnahmen werden folgende Schritte vorgenommen:

- die vollständige Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation,
- die Erfassung und Identifizierung der kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen sowie der geografischen Risiken,
- die Kategorisierung, d.h. Einteilung in Risikogruppen, und ggf. zusätzliche Gewichtung, d.h. Bewertung, der identifizierten Risiken,
- die Entwicklung und Umsetzung angemessener interner Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen der erforderlichen Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse verwendet werden,

- die Überprüfung und Weiterentwicklung der bisher getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Risikoanalyse.

III. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Im Wesentlichen werden folgende Sorgfaltspflichten festgelegt:

1. die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
2. die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
3. die Ermittlung und Identifizierung (§ 11 Abs. 5 GwG) des wirtschaftlich Berechtigten,
4. die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Folgende Daten werden hierfür erhoben:

Bei natürlichen Personen

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- ausstellende Behörde

Bei juristischen Personen

- Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechtsform (bspw. GmbH, AG, OHG)
- Registernummer (falls vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Beim Abschluss von Verträgen führt MT Invest GmbH die erforderlichen Verfahren durch, um Daten von den Vertragspartnern zu erhalten. Die Daten werden durch Ausfüllen eines speziell entwickelten Fragebogens erhoben. Im Zweifelsfall kann MT Invest GmbH den Nachweis der Finanzierungsquelle sowie der Rechtmäßigkeit der Herkunft der Mittel verlangen.

Hierzu können folgende Unterlagen angefordert werden:

- Steuererklärungen;

- Unterlagen bzgl. der Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien;
- Kontoauszüge für den Zeitraum 5 Jahre;
- Verträge und andere Dokumente, die die rechtliche Herkunft der Vermögenswerte bestätigen können.

Wenn ein Grund besteht, die Rechtmäßigkeit der Herkunft der Vermögenswerte zu bezweifeln, behält sich MT Invest GmbH das Recht vor, den Abschluss eines Vertrags zu verweigern oder den bestehenden Vertrag zu kündigen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen sieht sich MT Invest GmbH verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen "Financial Intelligence Unit" (FIU) zu melden (§ 43 Absatz 1 GwG). Dasselbe betrifft die Konstellation, wenn der Vertragspartner nicht offengelegt, ob er für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

IV. Kontinuierliche Monitoring von Konten und Transaktionen zwecks Erkennung und Prävention von verdächtigen Aktivitäten

MT Invest GmbH führt ein Verfahren zur kontinuierlichen Konto- und Transaktionsüberwachung durch, um verdächtige Aktivitäten zu erkennen und vorzubeugen. Monatlich werden Kontoauszüge für die letzten Monate analysiert, um das Vorhandensein verdächtiger Transaktionen festzustellen. Wenn eine verdächtige Transaktion identifiziert wird, wird eine sorgfältige Analyse durchgeführt. Dabei können, falls erforderlich, zusätzliche Unterlagen oder Informationen vom Kunden angefordert werden. Infolge dieser Überprüfung kann auch eine Entscheidung getroffen werden, den Vertrag zu kündigen.

V. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters

Nach § 6 Abs. 2 Nummer 2 GwG sind ein Geldwäschebeauftragter und sein Stellvertreter zu bestellen.

In der MT Invest GmbH wird Herr Denis Makashov als Geldwäschebeauftragter bestellt. Diese Personen verfügen aufgrund ihrer Hochschulausbildung und mehrjährigen Berufserfahrung über erforderlichen Fachkenntnissen.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an Fachlehrveranstaltungen ständig zu erweitern und zu vertiefen.

VI. Unterrichtung der Mitarbeiter

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, werden über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und den sonstigen Vorschriften (unter anderem Datenschutzbestimmungen), über die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über Änderungen laufend informiert.